



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-002/082/7311/2018-8 (Beschlagnahme)
A. GmbH

Wien, 8.11.2018

Geschäftsabteilung: VGW-N

(Wettlokal "B."
C.-straße
Wien)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Beschwerde der A. GmbH (Sitz in D., Landes- als Handelsgericht ..., FN ...), vertreten durch Rechtsanwalt, vom 8.5.2018 gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 30.4.2018, ZI. MA 36 ..., betreffend Beschlagnahme dreier Wettannahmeschalter (jeweils Wettscheindrucker, Kartenleser, Computer und Bildschirm) samt dem Betrag in der Kassa des ersten Wettannahmeschalters von 12.073,04 Euro gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) - Wr. WettenG, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, wegen des begründeten Verdachts der verbotenen Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung heute am 8.11.2018

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass in seinem Spruch der Verweis auf die geltende Fassung des § 25 Abs. 1 Z 5

Wr. WettenG mit der Abkürzung "idgF" durch den Wortlaut "nunmehr § 25 Abs. 1 Z 4 Wr. WettenG in der seit 7.7.2018 geltenden wortgleichen und seit Inkrafttreten inhaltlich unveränderten Fassung des LGBl. für Wien Nr. 40/2018" ersetzt wird und nachfolgend die beiden Wörter "mehrmals erkennbar" unmittelbar vor die Wortfolge "verstoßen hat" eingefügt werden sowie als Rechtsgrundlage im letzten Absatz § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Wr. WettenG in der geltenden Fassung des LGBl. für Wien Nr. 40/2018 anzuführen ist.

II. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Als erwiesener Sachverhalt werden die Sachverhaltsfeststellungen im Spruch des angefochtenen Bescheids vom 30.4.2018 zur damaligen und heute unverändert bestehenden Verdachtslage mit der Maßgabe des Spruchpunkts I dieses Erkenntnisses wie folgt festgestellt (die zu ändernden Wortfolgen gemäß Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses sind durch spitze Klammern hervorgehoben, eckige Klammern im Originaltext):

"Es besteht der begründete Verdacht, dass die A. GmbH (FN: ...) am 19.04.2018 um 14:22 Uhr und um 15:04 Uhr in Wien, C.-straße, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung 'B.', die Tätigkeit als Wettunternehmerin in der Art der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Tennisspiele und Fußballspiele [Probewette, gezogen vor Beginn der Amtshandlung am 19.04.2018 um 14:22 Uhr: Wette Gimeno-Traver, D gegen Elias, G (LIVE Spielpunkte: 0:1 (4:6) (4:3)) Do 19.04. 13:06 Sieg 8. Spiel im 2. Satz 2; Gesamtquote: 2,55; Gesamteinsatz: € 2,00; Max. Ausz.: € 5,10; Probewette gezogen während der Amtshandlung am 19.04.2018 um 15:04 Uhr: Wette Ntinda United FC gegen Kansai Plascon FC LIVE, Do 19.04. 15:00 Wer schießt das 1. Tor? 1; Gesamtquote: 1,60; Gesamteinsatz: € 2,00; Max. Ausz.: € 3,20], an eine Buchmacherin, nämlich an die B. Co. Ltd., ..., Malta [Firmen Registrations Nummer: ... der Malta Financial Services Authority (MFSA)], ausgeübt hat, und dabei am 19.04.2018 um 14:22 Uhr und um 15:04 Uhr insofern gegen § 25 Abs. 1 Z 5 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, <idgF><nunmehr § 25 Abs. 1 Z 4 Wr. WettenG in der seit 7.7.2018 geltenden wortgleichen und seit Inkrafttreten inhaltlich unveränderten Fassung des LGBl. für Wien Nr. 40/2018>, wonach die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis, verboten ist, <mehrmals

erkennbar> verstoßen hat, als diese laut Wettticket vom 19.04.2018 um 14:22 Uhr die Wette 'Gimeno-Traver, D gegen Elias, G (LIVE Spielpunkte: 0:1 (4:6) (4:3)) Do 19.04. 13:06 Sieg 8. Spiel im 2. Satz 2' und um 15:04 Uhr die Wette 'Ntinda United FC gegen Kansai Plascon FC LIVE, Do 19.04. 15:00 Wer schießt das 1. Tor? 1' zuließ."

Gegen die um 15:04 Uhr abgeschlossene Probewette "235 Ntinda United FC - Kansai Plascon FC LIVE" (Hervorhebung hinzugefügt und nicht am Originalwettschein) mit dem Zusatz "Do 19.04. 15:00 Wer schießt das 1.Tor? 1" wurde in der Beschwerdeergänzung vom 19.5.2018 der Spielbeginn um 15:15 Uhr eingewendet. Dies wurde durch einen Ausdruck eines internen Dateneintrags mit dem Vermerk "preliminary" und den untereinander stehenden Zeitangaben "19.04.18 15:02:55" und "19.04. 15:15" und dem Zusatz "Customer: anonymous" belegt. Die Wettscheine der vermittelten Livewetten im Tennis derselben Buchmacherin hatten das gleiche Erscheinungsbild und waren ebenso mit dem Zusatz "LIVE" gekennzeichnet. Der tatsächliche Spielbeginn des Fußballspiels zur Wette "Wer schießt das 1.Tor?" um 15:00 Uhr oder 15:15 Uhr und ob diese Wette auch nach Spielbeginn bis zum allfälligen ersten Torschuss unverändert angeboten wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Die belangte Behörde ordnete die vorläufige Beschlagnahme der drei Wettannahmeschalter an, die für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin verwendet wurden und jeweils aus den (näher umschriebenen) Komponenten Wettscheindrucker, Kartenleser, Computer und Bildschirm bestanden, sowie des Geldbetrags in der Kassa des ersten Wettannahmeschalters von 12.073,04 Euro. Die Wettannahmeschalter wurden daraufhin abtransportiert und das Bargeld aus der wettunternehmerischen Geschäftstätigkeit mitgenommen. Der nunmehr angefochtene Bescheid wurde der beschwerdeführenden GmbH und ihrem damaligen anwaltlichen Vertreter am 7.5.2018 zugestellt.

Die Vermittlung solcher Wetten während der laufenden Spielzeit jedenfalls eines Tennisspiels, möglicherweise auch eines Fußballspiels, entsprach der laufend ausgeübten gewerblichen Tätigkeit der beschwerdeführenden GmbH als lizenzierte Wettunternehmerin an mehreren als Wettlokal eingerichteten Standorten. Die beschwerdeführende GmbH hat im März 2018 diese Art der Tenniswetten intern geprüft, wobei angeblich aus technischen Gründen solche Wetten weiterhin im Angebot blieben. Für die (Live-)Wetten ist softwareseitig die

Buchmacherin zuständig, auf die sich die beschwerdeführende GmbH als Vermittlerin behauptetermaßen verlassen wollte.

Die beschwerdeführende GmbH hatte als Eigentümerin die Gewahrsame über die genannten Komponenten der Wettannahmeschalter und das Bargeld.

Gegen die (im Beschlagnahmezeitpunkt und heute unverändert bestellte) handelsrechtliche Geschäftsführerin der beschwerdeführenden GmbH ist ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Wr. WettenG durch die beschwerdeführende GmbH anhängig (zur ZI. MA 36 - ...).

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich beweiswürdigend auf den in der Verhandlung erörterten Akteninhalt und dem bereits schriftlich dargelegten Beschwerdevorbringen:

Die Art der vermittelten Wetten und die Wettscheine sowie die geschäftliche Praxis der beschwerdeführenden GmbH vor der Beschlagnahme wurden nicht bestritten bzw. eingewendet, aufgrund einer Betriebsschließung im März bei einer Mitbewerberin wegen ähnlicher Livewetten im Tennis seien "Maßnahmen eingeleitet", das "Wettangebot ... im Detail überarbeitet" und die Tenniswetten in dieser Form "aus dem Angebot genommen" worden; aufgrund "komplexer technischer Gegebenheiten" seien jedoch nicht sämtliche Arten des beanstandeten Wetttyps "blockiert" gewesen (Beschwerdeergänzung vom 19.5.2018, Seite 11, insbesondere Pkt. 5.2). Die Buchmacherin sei verantwortlich, auf die sich die beschwerdeführende GmbH habe verlassen dürfen (Beschwerde vom 8.5.2018, Seite 2 letzter Absatz und Seite 3 erster Absatz).

Die Eigentumsverhältnisse an den Wettannahmeschaltern und am Bargeld wurden belegt und erscheinen bei der gegebenen Sachlage des Wettlokals als Standort der wettunternehmerischen Tätigkeit der beschwerdeführenden GmbH auch naheliegend und glaubwürdig.

Die beschwerdeführende GmbH richtet sich zudem gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, dass es sich jedenfalls bei den Tenniswetten (die unstrittig während der laufenden Spielzeit vermittelt wurden) auf das nächste "Spiel" bzw. "Game" um keine verbotenen Livewetten handle und damit kein Verdacht auf eine Verwaltungsübertretung vorliege. Die Beschlagnahmen (und die in anderen Beschwerdeverfahren bekämpften Betriebsschließungen) seien gemessen am angelasteten Verstoß nicht verhältnismäßig. Künftig sei mit keinen unzulässigen Livewetten im Sinne der - wenn auch in rechtlicher Hinsicht nicht geteilten - behördlichen Vorgaben zu rechnen, sodass das Erfordernis eines "fortgesetzten Verstoßes" für die Beschlagnahme fehle (Beschwerdeergänzung vom 19.5.2018, Seite 7, insbesondere Pkt. 3.d und 3.e).

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

III.1. Rechtlicher Rahmen

Im Zeitpunkt der Beschlagnahme am 19.4.2018 stand das Wr. WettenG in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 48/2016 in Kraft. Am 6.7.2018 wurde dessen zuletzt erfolgte Novelle durch das LGBl. für Wien Nr. 40/2018 kundgemacht, also während dieses Beschwerdeverfahrens.

Durch diese Novelle wurde § 23 Wr. WettenG im Abs. 2 geringfügig geändert (das Wort "fortgesetzt" wurde durch "offenkundig" ersetzt sowie der unmittelbar nachfolgende Verweis auf § 24 Abs. 1 Wr. WettenG um die neue Z 18 erweitert) und der ehemalige Abs. 5 (mit der Korrektur eines fehlenden Zeichenabstands) sprachlich unverändert als Abs. 4 neu kundgemacht. Diese am 7.7.2018 in Kraft getretene Bestimmung samt Überschrift lautet in der geltenden Fassung auszugsweise wie folgt:

"Aufsicht

§ 23. (1) Im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind die Organe der zuständigen Behörde sowie die von dieser beigezogenen Sachverständigen befugt, jederzeit und auch ohne Vorankündigung Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern zu betreten. Auf Verlangen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte, auch hinsichtlich der Wettinhalte, zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettbuch sowie in die Duplikate der Wettscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wettterminals zu ermöglichen. Sofern es erforderlich ist, können die Wettterminals sowie das elektronische Wettbuch und die Duplikate

der Wettscheine auch an einen anderen Ort verbracht und an diesem überprüft werden. Die Durchführung von Probewetten an Wettterminals sind den behördlichen Organen ohne Leistung eines Entgelts und ohne Gewinn zu ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfungen sind die Wettterminals auf Verlangen zu öffnen und die Datenträger (z.B. Platinen, Festplatten) auszufolgen sowie die Gerätebuchhaltung offen zu legen. Die behördlichen Organe sind befugt, auch ohne Vorankündigung Wettten an Wettterminals zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 durchzuführen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wettterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstoßen wird, offenkundig gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 18 genannten Vorschriften verstoßen wird, so kann die Behörde die Beschlagnahme der Wettterminals, der an diesen angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in diesem Absatz genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn eine solche oder ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) ...

(4) Über eine Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

..."

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 16 Wr. WettenG (diese Ziffer seit der Stammfassung unverändert) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen § 25 Wr. WettenG verstößt oder die Teilnahme an einer verbotenen Wette ermöglicht. Seit dem 12.11.2016 ist zudem eine Mindeststrafe für Verwaltungsübertretungen (unter anderem) nach der Z 16 leg. cit. von 2.200 Euro vorgesehen (§ 24 Abs. 3 Wr. WettenG).

§ 24 Abs. 2 Wr. WettenG regelt den Verfall und ordnet (in seiner zuletzt durch das LGBl. für Wien Nr. 48/2016 novellierten Fassung) an, dass Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 leg. cit. samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden können.

Durch die zuletzt erfolgte Novelle des Wr. WettenG wurde der bis 6.7.2018 in seiner Stammfassung in Kraft stehende § 25 Wr. WettenG geändert, indem dessen Abs. 1 Z 1 entfiel und die übrigen Ziffern mit 1 beginnend neu durchnummeriert wurden (die ehemalige Z 5 entspricht damit der jetzigen Z 4). Er lautet in der geltenden Fassung:

"Verbotene Wetten

§ 25. (1) Verboten ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin und Wettunternehmer

1. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. auf Ereignisse, die die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren zum Inhalt haben;
3. auf Ereignisse, durch die Menschen insbesondere auf Grund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion sowie Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung herabgesetzt werden oder
4. während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

(2) Wetten auf Hunderennen und Wetten im Zusammenhang mit sportähnlichen Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschluss von Wetten ausgetragen werden, sind nicht als Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen zu qualifizieren und somit unzulässig."

III.2. Rechtliche Vorbemerkungen zur Wiener Rechtslage

Das Wr. WettenG regelt (zusammengefasst) den Sportwettbereich in Wien (§ 1 Wr. WettenG) und definiert als Wette (im Wesentlichen) die Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses (§ 2 Z 6 Wr. WettenG). Inhaltlich unterliegt der Gegenstand solcher Sportwetten bestimmten Beschränkungen, die seit der Stammfassung des Wr. WettenG durch ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

im Zusammenhang mit verbotenen Wetten umgesetzt werden (§ 25 Wr. WettenG; seit dem 7.10.2018 nunmehr ausdrücklich § 16a Wr. WettenG). Bei einer verbotenen Wette hat die Ausübung einer wettunternehmerischen Tätigkeit zu unterbleiben, etwa (zeitlich) während eines laufenden Ereignisses (solche Wetten werden als Livewetten bezeichnet), wobei "Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis" wiederum ausgenommen sind (§ 25 Abs. 1 Z 4 Wr. WettenG, bzw. ehemals Z 5 leg. cit. in der im Beschlagnahmezeitpunkt geltenden inhaltsgleichen Fassung). Korrespondierend sanktioniert § 24 Abs. 1 Z 16 erster Fall Wr. WettenG einen Verstoß gegen diese Ausübungsbeschränkung und sieht neben Geldstrafen (seit 12.11.2016 unter Androhung einer Mindeststrafe in Abs. 3 leg. cit.) als weitere Sanktion den Verfall bestimmter aufgestellter, betriebener oder verwendeter Gegenstände und dem sich in diesen befindenden Bargeld vor (Abs. 2 leg. cit.).

Aus den Materialien zur Stammfassung des Wr. WettenG geht hervor, dass Livewetten wegen des hohen Suchtpotentials verboten werden sollen. Ausgenommen davon seien lediglich Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis (ErläutRV BlgLT 3/2016, Allgemeiner Teil, Seite 1). Während des laufenden Spiels könne auf viele verschiedene Ereignisse gewettet werden. Der Reiz für die wettende Person liege in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des gesehenen Ablaufs. Die Gefahr der Manipulation von Spielen und Wettbetrug werden in diesem Zusammenhang ebenso genannt (ErläutRV BlgLT 3/2016, zu § 25 Wr. WettenG, Seite 10). Der Ausnahmecharakter von Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis wird neuerlich in der zuletzt in Kraft getretenen Novelle des Wr. WettenG betont (ErläutRV BlgLT 7/2018, zu § 16a Wr. WettenG, Seite 12).

Als Beispiele für Livewetten auf Teilergebnisse werden die Halbzeit im Fußball, das Drittel im Eishockey und der Satz im Tennis genannt (ErläutRV BlgLT 3/2016, zu § 25 Wr. WettenG, Seite 10). Darauf bezugnehmend werden zur letzten Gesetzesnovelle weitere Beispiele nicht erlaubter Livewetten aufgezählt ("nächster Eckball" oder "nächstes Tor") und verdeutlicht, dass unter "Teilergebnissen jedenfalls nur die Hauptunterteilungen eines sportlichen Ereignisses zu verstehen sind, nicht aber weitere Untergliederungen: zB im Tennis die Satzergebnisse, nicht aber die Spiele (Games) oder Punkte

(Points); bei Eishockey die Drittelergebnisse, nicht aber etwa das Ergebnis eines Power-Plays; bei Schirennen die beiden Durchgänge, nicht aber etwa das Ergebnis nach der ersten Gruppe" (ErläutRV BlgLT 7/2018, zu § 16a Wr. WettenG, Seite 12, Hervorhebungen ergänzt).

III.3. Vergleichbare Regelung in anderen Landesgesetzen

In zahlreichen anderen landesgesetzlichen Bestimmungen wird mit ähnlichen Erwägungen in den jeweiligen Gesetzesmaterialien das Wetten während eines Spielverlaufs und damit die Zulässigkeit von Livewetten meist unter dem Titel "Verbotene Wetten" unterschiedlich stark eingeschränkt:

In Tirol sind "Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis" verboten (§ 4 Abs. 5 lit. a des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes). Vergleichbar statuiert § 1 Abs. 6 des Vorarlberger Wettengesetzes ein Verbot für "Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis". Ebenso sind nach § 10a Abs. 2 des Kärntner Totaliseur- und Buchmacherwettengesetzes "Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten) [verboten], ausgenommen Livewetten auf eine Teil-Spielzeit nach dem Reglement der betreffenden Sportart oder das Endergebnis". § 11 Z 1 des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018 verbietet Wettunternehmern das Anbieten, Abschließen oder Vermitteln von Wetten "während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt".

Gemäß § 9 Z 5 des Oberösterreichischen Wettengesetzes dürfen Wettunternehmen Wetten auf bestimmte Ereignisse nicht anbieten, abschließen oder vermitteln, darunter "Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (zB das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt)". In Salzburg dürfen Wettunternehmer (mit einer sprachlicher Unterscheidung zwischen Ergebnis und Ereignis) "Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses

bereits laufenden Ereignisses ('Live-Wetten', Ereigniswetten oder Negativwetten)" nicht anbieten, abschließen oder vermitteln, ausgenommen "Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Spiel-)Abschnitts eines laufenden Ereignisses; Wetten auf das (numerische) Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines laufenden Ereignisses; und Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt" (§ 15 Z 9 Salzburger Wettunternehmergesetz).

In den Gesetzesmaterialien zu den beiden letztgenannten landesrechtlichen Regelungen, die nach ihrem Wortlaut Livewetten offenbar in weiterem Umfang als die Wiener Rechtslage zulassen, werden die bezweckten Einschränkungen näher umschrieben. Als Beispiel für ein "abgeleitetes Ergebnis" wird etwa die Tordifferenz genannt und das Zwischenergebnis als "das Ende eines nach den Regeln für diese Sportart oder dieses Sportereignis festgelegten Spielabschnitts" umschrieben (für Oberösterreich die ErläutRV BlgLT 564/2017, XXVIII. GP, zu § 9 Z 4 und 5, Seite 5). Die "schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust" wird mit einem erhöhten Spielsuchtpotential bewertet (zur Salzburger Rechtslage ErläutRV BlgLT 179, 5. Session der 15. GP, zu § 15 Pkt. 5.1, Seite 38), wobei durch "den Begriff des '(numerischen) Zwischenergebnisses' bzw. des '(numerischen) Endergebnisses' in den Ausnahmetatbeständen" klargestellt werde, "dass bei solchen Sportarten, in denen das Zwischen- oder Endergebnis als Verhältniszahl angegeben wird (Fußball, Basketball, Eishockey, Tennis) zunächst nur Wetten auf dieses Verhältnis", aber auch Wetten auf Ereignisse ausgenommen sind, "die aus diesem Verhältnis abgeleitet werden können, wie Wetten auf die Tordifferenz oder Over/Under-Wetten" (Pkt. 5.4, Seite 39).

III.4. Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst voranzustellen, dass sowohl nach der im behördlichen Verfahren (im Beschlagnahme- und Bescheiderlassungszeitpunkt) als auch nach der im Beschwerdeverfahren geltenden novellierten Rechtslage eine Beschlagnahme den begründeten Verdacht einer Verwaltungsübertretung voraussetzt, für den der Verfall von Gegenständen

als Strafe vorgesehen ist (VwGH 6.3.2018, Ra 2018/02/0080, Rz. 5 f; und VwGH 16.12.2016, Ra 2016/02/0228, Rz. 16 f; sowie VwGH 11.7.2018, Ra 2017/17/0052, Rz. 5; und VwGH 12.5.2017, Ra 2016/17/0163, Rz. 11). Weiters ist einleitend anzumerken, dass sich die Rechtslage nach dem Wr. WettenG bei der gegebenen Sachlage in den maßgeblichen Punkten nicht in rechtserheblicher Weise geändert hat, soweit es die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 (ehemals Abs. 5), den relevanten Straftatbestand samt Verfallsregelung gemäß § 24 Abs. 1 Z 16 in Verbindung mit dessen Abs. 2 und "verbotene Wetten" mit der unverändert gebliebenen Ausnahmeregelung für bestimmte Livewetten gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 (bzw. ehemals Z 5) Wr. WettenG betrifft (VwGH 16.12.2016, Ra 2016/02/0228, Rz. 17 f).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt übte die beschwerdeführende GmbH ihre Tätigkeit als Wettunternehmerin (ihrem üblichen Geschäftsgang folgend und damit fortgesetzt bzw. auch offenkundig) während laufender Tennis- und Fußballspiele aus und bot daher auch Livewetten an. Die Livewetten bezogen sich unbestrittenermaßen darauf, wer in einem Tennismatch ein bestimmtes "Game" in einem Satz gewinnt, möglicherweise auch darauf, wer in einem laufenden Fußballspiel das erste Tor schießt.

Nach dem restriktiven Wortlaut des § 25 Abs. 1 Z 4 (bzw. ehemals Z 5) Wr. WettenG sind als Ausnahme einer verbotenen Wette Livewetten auf "Teilergebnisse oder das Endergebnis" zulässig. Was unter "Teilergebnissen" oder "dem Endergebnis" generell und unabhängig von der sportlichen Disziplin zu verstehen ist, wird im Wr. WettenG nicht näher definiert (anders etwa in den vergleichbaren landesgesetzlichen Ausnahmeregelungen in Kärnten oder Salzburg sowie ansatzweise bzw. beispielhaft in Oberösterreich). Der Wortlaut der Ausnahme für Livewetten in § 25 Abs. 1 Wr. WettenG ("Teilergebnis" oder "Endergebnis") legt ein engeres Verständnis nahe als die allgemeine gesetzliche Definition der Wette in § 2 Z 6 Wr. Wetten, die auf kein Teil- oder Endergebnis sondern ganz allgemein auf den Ausgang eines sportlichen Ereignisses abstellt.

Die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des Wr. WettenG halten zu § 25 Abs. 1 Z 5 fest, dass unter einem Teilergebnis der Satz im Tennis zu verstehen ist. Konkreter werden die Erläuterungen zur zuletzt erfolgten Novelle

des Wr. WettenG, die zwar erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheids kundgemacht wurde, mit der jedoch keine inhaltliche Änderung des § 25 Abs. 1 Z 5 Wr. WettenG einherging. Unter Bezugnahme auf die Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des Wr. WettenG wird zum neuen § 16a Wr. WettenG festgehalten, dass "unter Teilergebnissen jedenfalls nur die Hauptunterteilungen eines sportlichen Ereignisses zu verstehen sind, nicht aber weitere Untergliederungen: zB im Tennis die Satzergebnisse, nicht aber die Spiele (Games) oder Punkte (Points)" (Hervorhebung nicht im Original).

Diese einschränkende gesetzliche und gesetzgeberische Wertung steht auch mit dem erklärten Verbotszweck im Einklang. Von Livewetten gehe ein hohes Suchtpotential wegen der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten aus, welches durch die vermeintlich bessere Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des gesehenen Ablaufs verstärkt hervorgerufen wird. Livewetten auf Teilergebnisse sind gesetzlich nicht untersagt, gleichzeitig soll aber die Begrenzung schneller Wettabfolgen durch zu feine Unterteilungen des sportlichen Ereignisses nicht unterlaufen werden.

Im vorliegenden Fall eines Tennisspiels können "Games" daher nicht als Teilergebnisse im Sinne der Ausnahmebestimmung bei Livewetten beurteilt werden. Auch im Fall eines Fußballspiels wird mit einer Wette auf die Fußballmannschaft, die das erste Tor schießt, weder ein Teil- noch ein Endergebnis zum Wettinhalt gemacht, wobei ausgehend vom Wetteticket mit einer "LIVE"-Kennung und einer darauf enthaltenen Uhrzeitangabe zum Spiel(beginn) vor der Wettabgabe der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Verbot der Vermittlung verbotener Livewetten nicht ausgeräumt wurde. Das eingewendete fehlende Verschulden unter Verweis auf die Verantwortung der Buchmacherin vermag die Verdachtslage zur angelasteten Verwaltungsübertretung einer Wettunternehmerin im Hinblick auf die einzuhaltenden Kontroll- und Sorgfaltspflichten vordergründig nicht zu entkräften.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken an der ausreichenden Bestimmtheit des § 25 Abs. 1 Z 4 (bzw. ehemals Z 5) Wr. WettenG werden angesichts des oben erzielten Interpretationsergebnisses nicht geteilt. Eine sachliche Rechtfertigung allfälliger Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sieht das Verwaltungsgericht Wien in dem (von zahlreichen Landesgesetzen

übereinstimmend) verfolgt, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck der Prävention der Spielsucht.

Da somit auch zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts Wien weiterhin vom begründeten Verdacht einer Verwaltungsübertretung wegen (sachverhaltsbezogen fortgesetztem und offenkundigem) Verstoßes gegen § 25 Abs. 1 Z 4 (bzw. ehemals Z 5) Wr. WettenG auszugehen ist, für die § 24 (Abs. 1 Z 16 in Verbindung mit) Abs. 2 Wr. WettenG den Verfall von Gegenständen als Strafe vorsieht, wobei dieser Verdacht durch künftiges Wohlverhalten nicht entkräftet werden kann, ist die Beschlagnahme der Wettannahmeschalter rechtmäßig. Ebenso ist aber auch die Beschlagnahme des darin enthaltenen, in voller Höhe dem (sei es auch teilweise rechtmäßigen) Wettbetrieb zuzurechnenden Bargelds zu Recht erfolgt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Eine Entscheidung über den - unzulässigen (VwGH 21.9.2018, Ra 2018/02/0174, Rz. 23) - Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde konnte aufgrund der nunmehrigen Entscheidung in der Sache entfallen (vergleichbar VwGH 14.10.1999, 99/16/0267; 19.6.1996, 95/01/0448; und 17.4.1996, 95/21/1123).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil die Beurteilung der vorliegenden (im Verdachtsbereich einer Verwaltungsübertretung zu prüfenden) Fallkonstellation als verbotene Livewette im Tennis und Fußball durch Auslegung des Gesetzeswortlauts keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwarf.

B e l e h r u n g

Gegen diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof jedoch beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung

dieser Entscheidung einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von jeweils 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg über die Zahlung der Eingabegebühr ist der Beschwerde bzw. Revision im Original anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Juristische Personen oder sonstigen parteifähigen Gebilden ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihnen noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde oder Revision zu verzichten, wodurch diese bereits vor Ablauf der Sechswochenfrist unzulässig werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil
(Richter)